

Mittwoch, 6. September 2000

ANGENOMMENE TEXTE**1. Abkommen EG/Malta (Bildung und Jugend) * (Verfahren ohne Bericht)****C5-0372/2000**

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Malta zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Maltas an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (KOM(2000) 416 – C5-0372/2000 – 2000/0176(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Der Vorschlag wird gebilligt.

2. Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände *III****A5-0213/2000**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (C5-0348/2000 – 1998/0249(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs und der diesbezüglichen Erklärung der Kommission (C5-0348/2000),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽¹⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 452)⁽²⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 149)⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung⁽⁴⁾ zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates,
- in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2000) 236 – C5-0212/2000),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0213/2000),

1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an und verweist auf die diesbezügliche Erklärung der Kommission;
2. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 28.5.1999, S. 432 und ABl. C 54 vom 25.2.2000, S. 79.

⁽²⁾ ABl. C 271 vom 31.8.1998, S. 79.

⁽³⁾ ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 7.

⁽⁴⁾ Am 14.3.2000 angenommene Texte Punkt 2.

Mittwoch, 6. September 2000

3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
4. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

3. Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Türkei ***II

A5-0206/2000

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Türkei (7492/1/2000 rev 1 – C5-0325/2000 – 1998/0300(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (7492/1/2000 rev 1 – C5-0325/2000)⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 600)⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik für die zweite Lesung (A5-0206/2000),
1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATES

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

- | | |
|--|---|
| <p>a) Modernisierung des Produktionssystems, Verbesserung der Verwaltungskapazitäten und der Infrastrukturen, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Energie und Verkehr;</p> | <p>a) Modernisierung des Produktionssystems, Verbesserung der Verwaltungskapazitäten und der Infrastrukturen, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Energie und Verkehr, mit Ausnahme der Weiterentwicklung der Kernenergie, insbesondere in Erdbebengebieten;</p> |
|--|---|

⁽¹⁾ ABl. C 240 vom 23.8.2000, S. 25.

⁽²⁾ ABl. C 194 vom 11.7.2000, S. 48.

⁽³⁾ ABl. C 408 vom 29.12.1998, S. 18.